99018012001001, 99018012001001

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9062715/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018012001001, 99018012001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Tierarzt, BQRL, BQ-Portal, Berufsanerkennung, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Approbation, Arbeitserlaubnis, Tierarztanerkennung,

Modul	Sachverhalt
	Berufserlaubnis, Qualifikation, BQFG, Tierarztarbeitserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.05.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/__11.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland zeitlich begrenzt als Tierärztin oder Tierarzt mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union, Schweiz und dem Europäischen Wirtschaftsraum arbeiten? Dann brauchen Sie hierfür eine Erlaubnis
Volltext	Der Beruf Tierärztin oder Tierarzt ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet, dass Sie in Deutschland als Tierärztin oder Tierarzt ohne Einschränkung arbeiten können, wenn Sie eine Approbation haben. Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Tierärztin oder Tierarzt aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz besitzen, jedoch keine Approbation und

Modul	Sachverhalt
	den tierärztlichen Beruf nur zeitlich begrenzt ausüben wollen, benötigen Sie hierfür nur eine Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ beziehungsweise „Tierarzt“ zu führen. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens 4 Jahren erteilt oder verlängert werden.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Gegebenenfalls Geburts- bzw. Eheurkunde, falls der Name in den Dokumenten vom jetzigen Namen abweicht • Berufsqualifikation (tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger tierärztlicher Befähigungsnachweis/Ausbildungsnachweis) • Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records) • Handschriftlich unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Schwerpunkt auf der bisherigen beruflichen Ausbildung und Tätigkeit • Arbeitsvertrag • Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug des Herkunftslandes oder amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde. Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 1 Monat alt sein. • Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 1 Monat alt sein. • Gegebenenfalls Nachweis über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderlichen Sprachkenntnisse Hinweis: Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie in deutscher Übersetzung beifügen. Die Übersetzung muss durch einen amtlich vereidigten Übersetzer oder eine amtlich vereidigte Übersetzerin erfolgen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie müssen eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen. • Sie möchten in Deutschland zeitlich begrenzt als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten. • Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Tierärztin oder Tierarzt und haben keine berufsrelevanten Vorstrafen. • Sie sind gesundheitlich für die Arbeit als Tierärztin oder Tierarzt geeignet. • Sie verfügen über die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. • Sie haben einen Arbeitsvertrag über die Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt
Kosten	Verwaltungsgebühr: 117€ - 400€ Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	• Sie stellen schriftlich einen Antrag bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. • Die zuständige Stelle entscheidet nach Prüfung Ihrer Unterlagen über die Erlaubnis.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Die Bearbeitungsfrist mit abschließender Erteilung der vorübergehenden Berufserlaubnis beträgt ab dem Zeitpunkt ab dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen etwa 4-6 Wochen.
Frist	4 Jahr(e) Der Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis muss vor Ausübung des tierärztlichen Berufs gestellt werden und ist maximal für 4 Jahre gültig. Der Antrag muss bevor Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten, gestellt werden.
weiterführende Informationen	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tiergesundheit/veterinaerwesen.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tiergesundheit/veterinaerwesen.html
Hinweise	Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der

Modul	Sachverhalt
	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs kann zu strafrechtlichen Folgen führen.
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs Erteilung für Tierärztinnen und Tierärzte aus EU-Mitgliedstaaten • Für die vorübergehende Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). Im Einzelfall kann statt einer Approbation eine vorübergehende Berufserlaubnis erteilt werden. • Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten möchten, zu beantragen. • Es muss eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachgewiesen werden. • Der Antrag muss vor dem Tätigwerden als Tierärztin oder Tierarzt gestellt werden. • Nach der Erlaubnis erfolgt auf Anmeldung eine Registrierung bei der Tierärztekammer. • Zuständig: Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
Ansprechpunkt	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen, Applying for authorization to temporarily practice the veterinary profession for veterinarians from EU member states